

In dem von uns berührten Falle trifft ohne Zweifel die erste der angeführten Bedingungen zu (*Ut fructuosa sint tuis jejuniorum munera*). Und ist deshalb wegen dieses auf die Zeit bezüglichen besonderen Inhaltes, trotz des vorangehenden marianischen *Officium*s, dieser Schluß unverändert beizubehalten.

Bei dieser Gelegenheit sei mir noch die Bemerkung gestattet, daß es sich empfehlen dürfte, bei neuen Brevier-Ausgaben die zu verändernden Schlußstrophen der Hymnen mit einem besonderen Zeichen (vielleicht mit einem vor der ersten eingerückten Zeile stehenden Kreuze) zu versehen. Es wäre das einmal eine Mahnung, den eigenen Schluß überhaupt nicht zu vergessen, dann aber wäre durch das Vorhandensein, respective Fehlen dieses Zeichens dem Clerus ein sicherer Anhalt gegeben, welche Hymnen zu verändern seien oder nicht.

Groß-Strehliß D.=S.

Dr. Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religionslehrer.

XVIII. (Was bedeutet im Sinne der Poenitentiaria die den Ehedispensen beigegefügte Clausel: „cum gravi (et diuturna) poenitentia salutari?“) Der hochwürdigste Bischof von Nicotera hat unter dem 25. Februar 1890 in Betreff der Bedeutung obenstehender Ehedispens-Clausel die Poenitentiaria um eine Entscheidung, respective um eine nähere Bestimmung des Ausmaßes und der Dauer einer solchen poenitentia gravis et diuturna, angegangen. „*Attenta crescente in diem corruptione nec non mala voluntate eorum quibuscum dispensatur quique labiis promittunt quod deinde reapse minime tenent; attenta etiam aliquoties impossibilitate, in qua versantur, . . . quaeritur: An possit injungi poenitentia per tres tantummodo menses sed pluries in hebdomada, quando praescripta est gravis et diuturna, et per unum mensem facienda, quando statuta est gravis poenitentia salutaris?*“

Die Poenitentiaria gab auf diese Anfrage keine detaillierte Erklärung, was sie etwa unter einer poenitentia gravis et diuturna verstehe, sondern sie begnügte sich mit der allgemeinen Bestimmung:

„*In praefinienda poenitentiae qualitate, gravitate, duratione etc., quae dispensantis aut delegati arbitrio juri conformi remittuntur, neque severitatis, neque humanitatis fines esse excedendos, rationemque habendam conditionis, aetatis, infirmitatis, officii, sexus etc. eorum, quibus poena irrogari injungitur.*“ bdo. 8. April 1890.

Die S. Poenitentiaria überläßt es also für jeden einzelnen Fall dem Ermessen des betreffenden die Dispens applicierenden Confessarius, eine entsprechende Buße aufzugeben, eine Buße, die in Anbetracht der obwaltenden Umstände für eine gravis oder diuturna gelten

kann. So sehr es gefehlt wäre, in solchen Fällen nur ein paar „Vater-unser“ als Buße aufzugeben, weil, wie die Erfahrung lehrt, die Pönitenten in Ansehen einer zu leichten Buße auch ihre Vergehen nur zu oft als geringfügig betrachten, so soll man anderseits, besonders in unseren Tagen, auch die fines severitatis nicht überschreiten. Immer muß als erstes Princip bei Auflegung der Buße gelten, daß die Pönitenten vom Beichtstuhl nicht abgescreckt werden, sondern daß sie in dem Vorsatze gefestigt werden, auch in Zukunft gerne und gut zu beichten. Es ist bei Bestimmung der *gravitas poenitentiae* nicht etwa auf die Vorschriften der alten Pönitentialbücher zurückzugreifen; es ist überhaupt nicht einzusehen, warum man unter der von der Poenitentiaria geforderten „*gravis poenitentia salutaris*“ etwas anderes verstehen soll, als jene schwere und heilsame Buße, wie man sie auch sonst im Bußsacrament für schwere Vergehen aufzulegen pflegt. So ist auch unter der *poenitentia diuturna* nicht eine durch mehrere Jahre oder Monate, sondern einfach eine durch längere Zeit, also wenigstens durch mehrere Tage, fortzusetzende Buße zu verstehen. In bestimmten Fällen wird eine vierzehntägige, eine neuntägige und selbst eine bloß dreitägige Buße für eine *diuturna* im Sinne der heiligen Congregation gelten können. — In den wenigsten Fällen dürfte eine Buße aufzulegen sein, die sich über ein Jahr oder auch über mehrere Monate erstreckt, selbst wenn ein solches Bußwerk nicht alle Tage, sondern nur einmal im Monate oder einmal in jeder Woche zu verrichten wäre. Die Brautleute werden alles versprechen, aber es dann nicht halten und nach Abschluß der Ehe werden sie sich um nichts mehr kümmern. Ebenjowenig wäre es zu empfehlen, solchen Brautpersonen, welche bisher höchstens zu Ostern zur Beichte giengen, die öftere Beicht als Buße aufzugeben. Die Verschiedenheit der Umstände in den einzelnen Fällen, macht es erklärlich, daß die S. Poenitentiaria es bei der oben angeführten allgemeinen Bestimmung hat bewenden lassen und daß sie auf die directe Beantwortung der vom Bischof gestellten Anfrage nicht eingegangen ist.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Aderl.

XIX. (Verweigerung der Sacramente und des kirchlichen Begräbnisses?) Cajus, ein katholischer Priester, lebte seit ungefähr zehn Jahren im öffentlichen Concubinate. Ohne ein priesterliches Amt auszuüben, beschränkte er seine Thätigkeit auf Publicistik und Schriftstellerei. Mit seiner Concubine zeugte er vier Kinder, die er öffentlich als seine eigenen anerkannte und mit denen er auch ein gemeinsames Familienleben führte. Obwohl er die katholischen Glaubenswahrheiten weder durch Wort noch durch Schrift bekämpfte, celebrierte er dennoch in den letzten zehn Jahren niemals